

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anbindung UrW Stendal-Insel, Ersatzneubau Mast 4 und Neubau Mast 1,2,3 (Avacon Netz GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Vorhabenbeschreibung
- Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 28.02.2025
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2025)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Im Zuge des Infrastrukturausbaus der Deutschen Bahn AG, plant die DB Energie GmbH den Neubau eines Umrichterwerkes (UrW) südwestlich von Stendal sowie nordwestlich der Ortschaft Insel (Landkreis Stendal). Die Avacon Netz GmbH plant im Zuge dessen eine Anbindung des UrW an die nahegelegene Bestandstrasse LH-12-03b3 Stendal/West-Stendal mit einer Länge von ca. 935 m. Dabei erfolgt ein standortnaher Mastwechsel des Mastes 4 (4N) der 110-kV-Freileitung sowie der Neubau von zwei Tragmasten (1, 2) sowie einem Winkelmast (3) zur Anbindung an das Portal des geplanten UrW Stendal im Landkreis Stendal.

Es ist vorgesehen, den Mast 4 durch einen Kreuztraversenmast im bestehenden Trassenverlauf ca. 40 m Richtung Osten zu versetzen. Mast 4 (neu 4N) erhöht sich von 32,55 m auf 43,65 m um 11,1 m. Der Tragmast 1 hat eine Höhe von 32,05 m. Die Höhe des Tragmast 2 soll 28,05 m betragen und der Winkelmast hat eine Höhe von 22,05 m.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt.

Die Bestandstrasse LH-12-03b3 Stendal/West-Stendal verläuft, ausgehend vom Umspannwerk Stendal West, von West nach Ost. Der Ersatzneubau des Mastes 4 befindet sich auf einer Intensivackerfläche. Die Neubaumaste (1, 2, 3) werden sich ebenfalls auf Intensivackerflächen befinden.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von 935 m, ist gemäß Ziffer 19.1.4 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz

2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

An der B 188 ist ein nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschütztes Biotop in Form einer Allee im Spannfeld vorhanden. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Spannfeld zwischen Neubaumast 1 und 2 befindet sich ein nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschütztes Biotop in Form des Brückgrabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Ca. 600 m nördlich und ca. 500 m östlich der geplanten Leitung liegt das Überschwemmungsgebiet der Uchte. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 600 m südöstlich des Vorhabengebietes in Insel, einem Ortsteil der Stadt Stendal (Stendal als Mittelzentrum). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 22.05.2023 gibt es Anhaltspunkte für Vorkommen von Bodendenkmalen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ein baubedingter Eingriff in die Laubbaumallee (Linde, Ahorn) entlang der B 188 findet nicht statt.

Anlagenbedingt muss jedoch ein Einzelbaum entnommen oder, je nach Gegebenheiten, zurückgeschnitten werden. Eine Kompensation bei einem Rückschnitt oder ggf. Fällung ist am Vorhabenort an anderer Stelle der Allee möglich. Auch mit der Anlage von Schutzstreifen sind anlagenbedingte Gehölzrückschnitte aufgrund von Endwuchshöhenbeschränkungen (regelmäßige, anlagebedingte Kappung) nötig. Es handelt sich um einen eher kleinräumigen Eingriff im Vergleich zur Länge der Allee von ca. 1,5 km. Aufgrund des geringfügigen Umfangs des Eingriffs und bei sachgemäßer Durchführung der Rückschnitte sind die Rückschnitte als nicht erheblich zu bewerten.

Gesetzlich geschützte Biotop

Im Spannungsfeld zwischen Neubaumast 1 und 2 befindet sich ein nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschütztes Biotop in Form des Brückgrabens. Ein Eingriff in den Brückengraben ist nicht vorgesehen, dieser wird lediglich überspannt.

Überschwemmungsgebiet Uchte

Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die neue Leitung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt (ca. 600 m bzw. ca. 500 m entfernt).

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Die Wohnbebauung der Ortschaft Insel ist so weit vom Baustellenbereich der neuen Leitung entfernt (ca. 600 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (Baulärm, Erschütterungen etc.) gerechnet werden muss. Die baubedingt in Anspruch genommene Arbeitsfläche zum Mastwechsel liegt innerhalb des Schutzstreifens. Die Zufahrten werden so gewählt, dass sie entweder bestehende Infrastruktur nutzen oder bei Nichtvorhandensein einen Verlauf im Bereich der Trasse des Abzweiges verfolgen. Die Arbeits- und Zufahrtsflächen beschränken sich auf das notwendige Mindestmaß und werden lediglich temporär beansprucht. Nach Vollendung der Baumaßnahme werden die temporär beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten.

Masten von Hochspannungsfreileitungen sind aufgrund ihrer Größe weit sichtbare Elemente, die v. a. in ausgeräumten Landschaften das Landschaftsbild beeinflussen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild im betroffenen Raum bereits im Bestand durch die Bestandstrasse LH-12-03b3 Stendal/West-Stendal sowie die B 188 beeinflusst ist und somit eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten visuellen Wirkungen besteht.

Bodendenkmale

Im Vorhabengebiet bestehen begründete Anhaltspunkte auf das Vorkommen archäologischer Fundstätten. Durch ein vorgeschaltetes, fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren sowie ggf. eine weiterführende Dokumentation können Beeinträchtigungen geringgehalten bzw. Verluste verhindert werden.